

PUBLIKATION

STAND: JANUAR 2017

NACHHALTIGKEITS-REPORTING AUSKUNFTSPFLICHTEN DURCH DIE CSR-RICHTLINIE UND IHRE UMSETZUNG IM DEUTSCHEN RECHT

Unternehmen sollen nachhaltig und verantwortungsvoll handeln. In zunehmendem Maße wird von ihnen auch Transparenz in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Unternehmensaktivität erwartet. Dies wirkt sich auch auf die Berichterstattung aus: Diese geht bereits heute deutlich über Jahresabschlüsse, Finanzkennzahlen und Kapitalmarktinformationen hinaus.

Die Berichterstattung im Rahmen der „Corporate Social Responsibility“ (CSR) erfolgte in der Vergangenheit vornehmlich auf freiwilliger Basis. Jetzt wird eine solche Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Erlass der EU-Richtlinie 2014/95/EU, die in deutsches Recht umzusetzen ist, verpflichtend. Die Bundesregierung hat am 23. September 2016 den Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebbracht; die erste Lesung im Bundestag ist bereits erfolgt (zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens gelangen Sie [hier](#)).

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Pflicht zur Abgabe einer sog. nichtfinanziellen Erklärung, die in die handelsbilanzrechtlichen Berichtspflichten aufgenommen wird. Zu diesem Zweck sieht § 289c HGB-E vor, dass zunächst das Geschäftsmodell des Unternehmens kurz zu erläutern ist. Es folgt eine Auflistung von Punkten, zu denen sich die berichtspflichtigen Unternehmen äußern müssen. Diese umfassen unter anderem Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Wahrung der Menschenrechte und zur Korruptionsbekämpfung. Überdies sind die vom Unternehmen verfolgten Konzepte und deren Ergebnisse, die angewandten Due-Diligence-Methoden, die wesentlichen Risiken und die bedeutendsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu nennen. Werden zu den genannten Punkten keine Ausführungen gemacht, ist ihr Fehlen begründet zu erläutern. Große Kapitalgesellschaften müssen zudem ihr Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat beschreiben.

Die betroffenen Gesellschaften können ihrer Berichtspflicht dadurch nachkommen, dass sie die gemachten Angaben in den Lagebericht einfügen. Allerdings wird von einer inhaltlichen Überprüfung des nichtfinanziellen Berichtes abgesehen.

Der Gesetzentwurf sieht in Übereinstimmung mit der CSR-Richtlinie vor, dass lediglich kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Versicherungen, Kreditinstitute und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, bei denen die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter haben, zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte verpflichtet sind. Kleine und mittlere Unternehmensgruppen sind somit von der Berichtspflicht prinzipiell ausgenommen.

Aber auch unabhängig von der 500 Mitarbeiter-Schwelle gibt es noch nicht unbedingt Entwarnung: Eine „mittelbare“ Berichtspflicht kann sich dort ergeben, wo mittelständische Unternehmen als Zulieferer größerer, berichtspflichtiger Unternehmen fungieren. Die Aussagekraft der Berichterstattung dieser größeren Unternehmen ist ohne die Einbeziehung ihrer Zulieferer oftmals begrenzt. Kleine und mittlere Unternehmen dürften dann dazu aufgefordert werden, entsprechende Nachhaltigkeitsdaten zu erheben, die größere Unternehmen im Rahmen ihrer unmittelbaren Berichtspflicht angeben müssen. Um lückenlose Informationen über die Lieferkette zu erhalten, müssen faktisch kleine und mittlere Unternehmen einen Großteil der Berichtspflicht übernehmen. Gleiches kann auch dort gelten, wo Ausschreibungsbedingungen der öffentlichen Hand Aussagen zur Corporate Social Responsibility verlangen. Dann kann auch eine intensive Auseinandersetzung kleiner und mittlerer Betriebe mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich sein.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: